

charakteristischen Merkmale, die das persönliche Eigentum kennzeichnen:

1. Das persönliche Eigentum ist eine neue, sozialistische Eigentumskategorie, die erst auf der Grundlage der politischen Macht der Arbeiterklasse und der sozialistischen Produktionsverhältnisse rechtlich geregelt werden kann. Es steht in einem direkten Wechsel Verhältnis zum sozialistischen Eigentum, denn sein Bestand und seine Weiterentwicklung sind unlösbar mit der Mehrung und dem Schutz des sozialistischen Eigentums verbunden.

2. Die Quelle des persönlichen Eigentums liegt in der für die Gesellschaft geleisteten Arbeit. Es ist seinem Wesen nach Arbeitseigentum, weil es auf dem sozialistischen Leistungsprinzip beruht. Die zivilrechtliche Konkretisierung dieses Prinzips — eine der Aufgaben des sozialistischen Zivilrechts (vgl. §§ 1, 3) — wird besonders am Beispiel des persönlichen Eigentums deutlich, spiegeln sich doch hier die Ergebnisse der Arbeit der Werktätigen wider: aus Arbeitseinkommen werden die für die Befriedigung der Bedürfnisse erforderlichen Sachen zu persönlichem Eigentum erworben. Die für sozialistische Verhältnisse typische Bildung des persönlichen Eigentums durch Arbeit schließt jedoch andere Möglichkeiten des Erwerbs nicht aus, wie z. B. durch Schenkung, Erbschaft usw., wobei in der Regel die Quellen auch dieses Eigentums in der gesellschaftlich nützlichen Arbeit liegen.

3. Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu allseitig gebildeten Persönlichkeiten. Diese schon in der Verfassung (Art. 11 Abs. 1) enthaltene Zielstellung des persönlichen Eigentums widerspiegelt die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß der Reichtum der Gesellschaft eine notwendige Voraussetzung für die Entfaltung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist; Reichtum jedoch nicht allein im Sinne der Gesamtheit der materiellen Güter, sondern — wie Marx formulierte — „als die im universellen Austausch erzeugte Universalität der Bedürfnisse, Fähigkeiten, Genüsse, Produktivkräfte etc. der Individuen...“^{8/}

So steht die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger durch die Entwicklung des persönlichen Eigentums in engem Zusammenhang mit der Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten, die sich durch solche Eigenschaften und Fähigkeiten auszeichnen wie schöpferische Initiative, das Streben nach allseitiger Bildung, die zunehmende Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftsgeistes und sozialistische, von den moralischen Anschauungen der Arbeiterklasse geprägte und auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit beruhende Verhaltens-, Arbeits- und Lebensweisen.

4. Der sozialistische Staat schützt das persönliche Eigentum (§§ 22 Abs. 3). Diese bereits in der Verfassung fixierte Garantie dient der Sicherung der Rechte der Bürger bei der Ausübung ihrer Eigentümerbefugnisse. Sie entspricht der Funktion und der Zielstellung des persönlichen Eigentums bei der weiteren Erhöhung des Lebensniveaus der Bürger und hat ihren Niederschlag in einer Reihe von Einzelregelungen gefunden (vgl. z. B. § 33, der die Ansprüche des Eigentümers bestimmt). Durch die Schutzgarantie wird zum Ausdruck gebracht, daß der sozialistische Staat das persönliche Eigentum fördert, weil seine weitere Entwicklung und Vergrößerung im gesellschaftlichen Interesse und im Interesse jedes Bürgers liegt. Mit dieser staatlichen

Garantie korrespondiert die Pflicht der Bürger, persönliches Eigentum stets in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu nutzen, insbesondere die Nutzung nicht mißbräuchlich und zum Nachteil anderer Bürger und Betriebe auszuüben. Um dies weitgehend auszuschließen, legt der Entwurf fest, daß auch der Erwerb sich, nach den rechtlichen Bestimmungen richten muß (§§ 25 ff.).

Zum Begriff des persönlichen Eigentums

Die zur Erfüllung der individuellen Lebensbedürfnisse der Bürger wesentlichsten Gegenstände des persönlichen Eigentums sind: die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die Berufsausbildung, die Weiterbildung und die Freizeitgestaltung sowie Grundstücke und Gebäude, die zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bürger und ihrer Familien bestimmt sind (§ 23).

Der Begriff des Eigentums ist umfassender Natur. Hierunter werden alle den Bürgern tatsächlich zur Verfügung stehenden materiellen oder anderen Mittel Verstanden, z. B. also auch Arbeitseinkünfte oder Ersparnisse, über die sie nach eigener Entscheidung disponieren und mit deren Hilfe sie ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse befriedigen können. Diese dem praktischen Leben angemessene komplexe Betrachtung ist Ausgangspunkt für einen Eigentumsbegriff, der sowohl körperliche Gegenstände als auch dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechende Rechte und Forderungen umfaßt. Daß die Arten der Eigentumsbefugnisse gleichwohl unterschiedlich sein müssen, je nachdem, ob es sich um Sachen oder Forderungen handelt, ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit des Eigentums (§ 23). Der Entwurf differenziert daher insoweit, als er den Eigentümer nur im Hinblick auf Sachen berechtigt, diese zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen (§ 24). Dagegen richtet sich die Geltendmachung von Forderungen und die Verfügung darüber nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, die insbesondere im Dritten Teil des Entwurfs „Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens“ enthalten sind.

Der umfassende Eigentumsbegriff geht von objektiven Zusammenhängen aus, indem er die verschiedenen Bestandteile des Eigentums verbindet. Er fördert damit die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Eigentumsrechtsnormen, ohne auf die notwendige Verbindung mit anderen Regelungen zu verzichten.

Erwerb und Schutz des Eigentums

Der Entwurf enthält allgemeine Regelungen über den Erwerb und Schutz des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen (§§ 25, 28). Diese beziehen sich nicht nur auf das persönliche Eigentum, sondern sind über den Bereich der Rechtsverhältnisse der Bürger und der Versorgungsbeziehungen hinausgehend anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Bereiche, die über keine speziellen Rechtsnormen verfügen.

Mit der allgemeingültigen Normierung der Rechtsformen des Erwerbs und des Schutzes des Eigentums nimmt das Zivilgesetzbuch eine zentrale Stellung unter den Rechtsvorschriften ein. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Rationalität der Gesetzgebung, zur Beschränkung der eigentumsrechtlichen Bestimmungen und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsgestaltung geleistet. Das Zivilgesetzbuch trifft insoweit — ausgehend von den realen Zusammenhängen sowie aus gesetzgebungspraktischen und -methodischen Gründen — Regelungen, die auch in solchen Bereichen wirksam werden, die grundsätzlich nicht der zivilrechtlichen Gesetzgebung unterliegen. Die obengenannten Rechtsformen ergänzen die für die einzelnen Bereiche

^{8/} K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf), Berlin 1953, S. 387.